

# Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe

Version 1.0

Kriterienkatalog für die Haltung und  
Behandlung von Aufzuchtferkeln



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	5
1.3	Verantwortlichkeiten .....	5
1.4	Begriffe und Abkürzungen.....	5
1.4.1	Begriffe .....	5
1.4.2	Abkürzungen .....	5
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System .....</b>	<b>6</b>
2.1	Rahmenbedingungen .....	6
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen .....	6
2.3	Umstellungszeitraum.....	6
2.4	Meldepflichten .....	6
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb .....</b>	<b>7</b>
3.1	Wirtschaftsweise .....	7
3.2	Warenstromkontrolle .....	7
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Tierhaltung .....</b>	<b>9</b>
4.1	Zucht .....	9
4.2	Herkunft der Tiere .....	9
4.3	Eingriffe an Tieren .....	9
4.4	Fütterung und Tränkung.....	9
4.5	Ausgestaltung der Funktionsbereiche.....	10
4.6	Licht.....	10
4.7	Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere .....	11
4.7.1	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	11
4.7.2	Tägliche Kontrolle der Tiere .....	11
4.7.3	Behandlung der Tiere im Krankheitsfall .....	11
4.8	Stallklima .....	12
4.9	Buchtengestaltung, Einstreu .....	13
4.10	Platzangebot .....	13
4.11	Beschäftigungsmaterial.....	14
<b>5</b>	<b>Tierbezogene Kriterien .....</b>	<b>15</b>
5.1	Tierverluste.....	15
5.2	Zustand der Schwänze .....	15

<b>6</b>	<b>Anforderungen an den Transport</b> .....	<b>16</b>
6.1	Umgang mit den Tieren.....	16
6.2	Transportdauer.....	16
6.3	Transportbedingungen.....	16
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>
7.1	Liste „Reserve-Antibiotika“.....	17
<b>8</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>19</b>
8.1	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung.....	9
Tabelle 2:	Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht.....	13
Tabelle 3:	Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht.....	14
Tabelle 4:	Liste "Reserve-Antibiotika".....	17

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Mit der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ werden die Haltungsbedingungen für Aufzuchtferkel durch ein deutlich erweitertes Platzangebot sowie planbefestigte und eingestreute Liegebereiche tiergerecht optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arttypischen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in großem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes und der Tierschutz-Transportverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Basisanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Vorgaben werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe regelt die Haltung von Aufzuchtferkeln eines Betriebes der Premiumstufe in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Kriterien gelten für Aufzuchtferkel ab dem Zeitpunkt des Absetzens von der Muttersau bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen bzw. in die Mast umgestallt werden sowie für den Transport zum Mastbetrieb.

## 1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

## 1.4 Begriffe und Abkürzungen

### 1.4.1 Begriffe

- Aufstallungsgruppe: Alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt bzw. aufgestallt werden.
- Aufzuchtferkel: Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstall in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.
- Nutzungsart: Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Aufzuchtferkel gemeint.

### 1.4.2 Abkürzungen

- DLG: Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
- K.O.: Bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp unter dem Tierschutzlabel der betreffenden Partie Tiere
- MHS: Malignes-Hyperthermie-Syndrom (auch Porcines Stresssyndrom): erhöhte Stressanfälligkeit, erblich bedingt
- NN: Reinerbig stressstabiles Schwein
- sAbw: schwere Abweichung: Erfüllung wird innerhalb von 4 Wochen nachkontrolliert, im Falle wiederholter Nicht-Erfüllung gilt K.O.
- TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

## 2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

### 2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

### 2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelaufzucht relevanten Bereichen (Stallungen, gegebenenfalls Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

### 2.3 Umstellungszeitraum

Entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen werden mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bzw. ab Erstzertifizierung eines Betriebes maximal zwei Jahre betragen. Das heißt: Nach spätestens zwei Jahren muss dieser Kriterienkatalog vollumfänglich erfüllt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme eines Betriebes ist das Erlangen eines Zukaufstatus durch Erfüllung und erfolgreiche Kontrolle der Mindestanforderungen (Ferkelerzeugung und) Ferkelaufzucht für das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“.

### 2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- bzw. anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten). Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

**sAbw**

## 3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

### 3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer und a.) vergeben wurde.

Zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System werden nur Betriebe zugelassen, welche die Ferkelaufzucht in Kombination mit Ferkelerzeugung und/oder Schweinemast betreiben.

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Aufzuchtbetrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Aufzuchtbetriebes grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Aufzuchtbetriebes neben Aufzuchtferkeln der Premiumstufe auch Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**<sup>1</sup>

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des Tierschutzlabel-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit leicht unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits prüft der Auditor die Bestandsregister beider Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

### 3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Ferkeln ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch eine Kennzeichnung der Tiere auf den warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

<sup>1</sup> K.O., wenn eine oder mehrere der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten werden.

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Alle Ferkel müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb und während des Transports der Tiere müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.



## 4 Anforderungen an die Tierhaltung

### 4.1 Zucht

#### Zielbestimmung:

Ziel ist es, nur stressunempfindliche Tiere einzusetzen. Es wird daher empfohlen, dass die Elterntiere bzw. Masttiere den MHS-Status NN besitzen. Das heißt: Sie sollen einem MHS-Test zufolge reinerbig stressunempfindlich sein.

### 4.2 Herkunft der Tiere

Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem zertifizierten Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung (und Ferkelaufzucht) für das Tierschutzlabel-System erfüllt.

### 4.3 Eingriffe an Tieren

Das Einstellen und Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen ist verboten. **K.O.**

### 4.4 Fütterung und Tränkung

Futtermittel, die in der Aufzucht eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung ist verboten. **sAbw**

Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes, der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. Die schriftliche Vereinbarung ist vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: **sAbw**

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

**Empfehlung:**

Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird dringend empfohlen.

Bei Sensorfütterung müssen zusätzlich Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. **sAbw**

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Darüber hinaus darf das Verhältnis der Anzahl der Tiere zur Anzahl der Tränkplätze maximal 12:1 betragen. **K.O.**<sup>2</sup>

Mindestens die Hälfte der Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalen-Tränke).

**Empfehlung:**

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken kann das DLG-Merkblatt 351 herangezogen werden.

## 4.5 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Ferkeln eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglichen.

**Empfehlung:**

Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände befinden (zum Beispiel keine Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten und Tränken).

## 4.6 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. Die Größe der Lichtöffnungen muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Im Aktivitätsbereich muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erreicht werden, anderenfalls muss eine zusätzliche künstliche Beleuchtung zugeschaltet werden. Ein gegebenenfalls ergänzend notwendiges künstliches Lichtregime muss dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus angeglichen sein.

In Ställen mit Auslauf müssen 80 Lux im Stall nicht erfüllt werden, weil die Tiere überwiegend im Auslauf aktiv sind.

<sup>2</sup> K.O., wenn die Mindestanzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-/Tränkeplatz-Verhältnis überschritten wird.

## 4.7 Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere

### 4.7.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein. **sAbw**<sup>3</sup>

Der Bestand muss mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (siehe Mitgeltende Unterlage 8.1 "Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung").

### 4.7.2 Tägliche Kontrolle der Tiere

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die krank wirken (zum Beispiel apathisch wirken, zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder die nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Zusätzlich muss protokolliert werden, wenn Tiere aufgrund ihres Gesundheitsstatus in Kranknbuchten verbracht wurden.

### 4.7.3 Behandlung der Tiere im Krankheitsfall

Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Kranknbuchten müssen räumlich getrennt von den Aufzuchtbuchten liegen und den Anforderungen an Aufzuchtbuchten entsprechen. Die Kranknbuchten müssen für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen. **sAbw**<sup>4</sup>

<sup>3</sup> sAbw, wenn Bestandsbetreuungsvertrag nicht vorliegt.

<sup>4</sup> sAbw, wenn Kranknbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Aufzuchtbucht als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig.

Alle Systemteilnehmer sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**<sup>5</sup>

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserve-Antibiotika" (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Kapitel 7.1 "Liste „Reserve-Antibiotika“") ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserve-Antibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. **sAbw**

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserve-Antibiotikums gemäß Kapitel 7.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### **Empfehlung:**

Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen.

## **4.8 Stallklima**

Es müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, zum Beispiel durch Liegekisten oder Wärmequellen im Liegebereich. Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt.

#### **Empfehlung:**

Es sollen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden.

<sup>5</sup> K.O., wenn Einblick in die Daten verweigert wird. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

## 4.9 Buchtengestaltung, Einstreu

Neben einer komplett planbefestigten Bucht wird auch eine Teilperforierung des Bodens akzeptiert, wobei der größere Flächenanteil in der Bucht planbefestigt und eingestreut sein muss (siehe Kapitel 4.10 "Platzangebot").

### Empfehlungen:

Für die Ferkelaufzucht ist ein Auslauf nicht verpflichtend gefordert, er wird aber empfohlen. Wenn vorhanden, sollte der Auslauf planbefestigt und eingestreut sein.

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. **K.O.**<sup>6</sup>

Als Einstreumaterial sollte vorzugsweise Langstroh genutzt werden, da es neben der Funktion Liegekomfort auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient. Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.

Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle). Ist ein Auslauf vorhanden, wird der Innenbereich im Stall als Mikroklimabereich anerkannt.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal 3 %) aufweisen.

### Empfehlung:

Der Liegebereich im Stall sollte als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall drei geschlossene Seitenwände haben.

## 4.10 Platzangebot

Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 2 vorzuhalten: **K.O.**<sup>7</sup>

Tabelle 2: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Stallgrundfläche gesamt	Davon mindestens planbefestigt und eingestreut
< 20 kg	0,35 m <sup>2</sup> je Tier	0,25 m <sup>2</sup>
20 - 30 kg	0,5 m <sup>2</sup> je Tier	0,3 m <sup>2</sup>
30 - 35 kg	0,6 m <sup>2</sup> je Tier	0,35 m <sup>2</sup>

<sup>6</sup> K.O., wenn der Liegebereich nicht planbefestigt und/oder nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).

<sup>7</sup> K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Das Mindestplatzangebot gilt ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen. Im Falle eines Auslaufs müssen mindestens 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein.

Für den Liegebereich im Stall ist das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten:

Tabelle 3: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Liegebereich
< 20 kg	0,15 m <sup>2</sup> je Tier
20 - 35 kg	0,20 m <sup>2</sup> je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Die vorgegebenen Flächenmaße müssen den Tieren uneingeschränkt als Liegefläche zur Verfügung stehen.

#### 4.11 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.**<sup>8</sup> Dies ist erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz gilt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen das Auffangen und Ansammeln des Materials ermöglichen.

Darüber hinaus müssen weitere geeignete organische Materialien zur Beschäftigung angeboten werden, wie beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.

##### Empfehlung:

Empfohlen wird darüber hinaus, beim zweimal täglichen Stallrundgang den Tieren organisches langfaseriges Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.

Für den Notfall (wenn Schwanzbeißen oder andere Formen von Aggression auftreten bzw. schon bei Beobachtung erster Anzeichen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

<sup>8</sup> K.O., wenn in mehr als 10 % der Buchten kein langfaserigeres organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden ist.

## 5 Tierbezogene Kriterien

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in die auf dem Betrieb erfassten tierbezogenen Daten Einsicht zu gewähren. Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb nachfolgende Daten erfasst werden.

### 5.1 Tierverluste

Kommt es bei halbjährlicher Auswertung zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen. [sAbw](#)<sup>9</sup>

### 5.2 Zustand der Schwänze

Werden innerhalb einer Aufstallungsgruppe von 100 oder mehr Ferkeln bei mehr als 10 %<sup>10</sup> und/oder bei mehr als 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Betriebsleiter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbundes in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. [sAbw](#)<sup>11</sup>

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf bzw. werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere).

Das Geschehen und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. [sAbw](#)<sup>12</sup>

#### **Empfehlung:**

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob eine Erkrankung vorliegt

<sup>9</sup> sAbw, wenn bei mehr als 3% Tierverluste keine Dokumentation der erfolgten Beratung und Gegenmaßnahmen vorliegen.

<sup>10</sup> Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere.

<sup>11</sup> sAbw, wenn im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen kein Nachweis über erfolgte Beratung und ergriffene Gegenmaßnahmen vorliegt.

<sup>12</sup> sAbw, wenn bei der Kontrolle Schwanzbeißgeschehen bemerkt wird, aber keine Dokumentation von Sofortmaßnahmen geführt wurde.



## 6 Anforderungen an den Transport

Transportunternehmen sind bisher nicht in das Tierschutzlabel-System integriert. Somit fällt die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Vorgaben zum Transport der Tiere in den Verantwortungsbereich des Tierhalters.

### 6.1 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (zum Beispiel Schläge, Nutzung elektrischer Treibstöcke) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter (während der Aufladevorgänge) zu dokumentieren.

#### **Empfehlung:**

Beim Beladen des Transporters sollte das Mischen von Ferkeln aus verschiedenen Buchten vermieden werden.

### 6.2 Transportdauer

Der Tierhalter muss den Transport so planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. **K.O.**<sup>13</sup>

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: Auf dem ersten Betrieb) und er endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.

### 6.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit Wärme dämmendem Material eingestreut werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss der Tierhalter dokumentieren.

#### **Empfehlungen:**

Die Böden in den Transportfahrzeugen sollten immer mit Wärme dämmendem Material eingestreut werden.

Die Einstreumenge sollte der Temperatur angepasst sein.

<sup>13</sup> K.O., wenn die Transportzeit und -dauer innerhalb der letzten sechs Monate mehr als einmal schuldhaft überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.



## 7 Anhang

### 7.1 Liste „Reserve-Antibiotika“

Gemäß Kapitel 4.7.3 "Behandlung der Tiere im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserve-Antibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 4: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiosan®      Cemay® Cevaxel® Eficur® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	aniMedica Enteroxid N® Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet® Enteroxid N AMV aniMedica®
Quelle: <a href="http://www.vetidata.de">www.vetidata.de</a> , Stand: April 2019		

## 8 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 8.1 ist als Auszug veröffentlicht.

### 8.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung